

Mit Empfangsbekanntnis

Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG
Pfaffentalstraße 73

66399 Mandelbachtal

Zeichen: 3.3/Sf/I-110569-203
Bearbeitung: Dr. Frank Schwan
Tel.: 0681 8500-1363
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 17.04.2019

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Genehmigungsverfahren nach dem § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) 4. BImSchV, Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Antrag der Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG, Pfaffentalstraße 73, 66399 Mandelbachtal auf Erweiterung des Kalksteinbruchs um 27,1 ha am Standort Rubenheim / Herbitzheim und Wolfersheim.

Kapitel I Entscheidung

Gemäß § 20 Abs. 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 6a Bundes-Immissionsschutzgesetzes² (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz³ (ZVO-BImSchG-TEHG) ergeht folgende Entscheidung:

¹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

³ Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) vom 17. Februar 2014 (Amtsbl. I S. 64).

Kapitel III Begründung

Die Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30.11.2017 beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erweiterung des Kalksteinbruchs in den Gemarkungen Rubenheim, Herbitzheim und Wolfersheim um 27,1 ha eingereicht. Dieser Antrag wurde am 13.07.2018 letztmalig ergänzt und vervollständigt.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig auf Grundlage von §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und Anhang 1 Nr. 2.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁴ (4. BImSchV).

Nach §6 UVPG⁵ i.V.m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 des UVPG besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aufgrund der Betroffenheit des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes „6809-302 Muschelkalkgebiet bei Gersheim und Blieskastel“ besteht darüber hinaus gemäß § 34 BNatSchG das Erfordernis der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebiets.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG und nach dem TEHG (ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG) vom 17.02.2014 (Amtsblatt vom 13.03.2014, S. 64) das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA).

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Sinne von § 11 der 9. BImSchV hat das LUA Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, in das Verfahren eingebunden und für deren Zuständigkeitsbereich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Miteingebunden wurde u. a. der Fachbereich Natur- und Artenschutz des LUA zur Herstellung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens.

⁴ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), Berichtigung vom 12.4.2018 I 472

Das erforderliche **naturschutzrechtliche Einvernehmen** gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG⁶ in Verbindung mit § 29 Absatz 1 SNG⁷ wird für den **6. Bauabschnitt** (6. BA, vgl. Anlage 2, Registerblatt 5 der Antragsunterlagen) **nicht hergestellt**, da durch das Eingriffsvorhaben Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verursacht werden bzw. absehbar oder zu erwarten sind, denen u.a. der in § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Festsetzung des „Biosphärenreservates Bliesgau“ formulierte Schutzzweck der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen „Kernzone Kalbenberg Süd“ des „Biosphärenreservates Bliesgau“ und die Verbote des § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 22 SNG entgegen stehen. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG liegen nicht vor. Auch die NATURA 2000-Verträglichkeit des Abbaus und der Wiederverfüllung des Abbauabschnittes 6 ist nicht nachgewiesen. Um die NATURA 2000-Verträglichkeit sicherzustellen und Schädigungen sowie nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes „Südlicher Bliesgau / Auf der Lohe“ mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden, wären weitreichende schadensbegrenzende Maßnahmen, u.a. Abstände, erforderlich, die den beantragten Abbau erheblich einschränken würden.

Für die **Abbauabschnitte 1 bis 5** (1. bis 5. BA, vgl. Anlage 2, Registerblatt 5 der Antragsunterlagen) wird das erforderliche **naturschutzrechtliche Einvernehmen** gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 29 SNG ebenfalls **nicht hergestellt**. Durch das Eingriffsvorhaben werden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verursacht, die den Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Südlicher Bliesgau / Auf der Lohe“ bzw. dessen Lebensraumfunktion für seltene, gefährdete und charakteristische Arten beeinträchtigen und teilweise entwerten. Darüber hinaus verstößt das Vorhaben mindestens in Bezug auf das Brutvorkommen der Wachtel und der Brutvorkommen der Feldlerche gegen die Vorschriften des § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG kann zumindest für die Wachtel und die Rastvögel Kiebitz, Raubwürger, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Brachpieper, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem ist die NATURA 2000-Verträglichkeit des Vorhabens in den Antragsunterlagen nicht nachgewiesen.

Um eine Vermeidung der Beeinträchtigung und Entwertung der Lebensraumfunktionen des Naturschutzgebietes bzw. dessen Arteninventars und die NATURA 2000-Verträglichkeit sicherzustellen, sind derart weitreichende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. schadensbegrenzende Maßnahmen (z.B. Schutzabstände zur Grenze des Naturschutzgebietes von mindestens 200 m, zu den Brutvorkommen der Feld-

⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

⁷ Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland- Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) -vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

lerche bis 300 m) erforderlich, dass diese einen Kalksteinabbau mit anschließender Wiederverfüllung der Abbauabschnitte 1 bis 5 nicht mehr zulassen. Darüber hinaus ist nicht sichergestellt, ob es mit hinreichender Sicherheit gelingen kann, erhebliche Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 SNG geschützten Biotope „Quellen“ sowie „Quellbereiche“ im weiteren Umfeld des Abbauvorhabens zu vermeiden.

Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG liegen nicht vor.

Gleiches gilt für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Bliesgau / Auf der Lohe“⁸.

Gemäß § 15 Absatz 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Durch das Eingriffsvorhaben werden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verursacht, die den Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Südlicher Bliesgau / Auf der Lohe“, im Umfeld des beantragten Steinbruchbetriebes zugleich auch „Pflegezone“ des „Biosphärenreservates Bliesgau“⁹, beeinträchtigen bzw. dessen Lebensraumfunktion für seltene, gefährdete und charakteristische Arten beeinträchtigen und teilweise entwerten. Hier spielen insbesondere Lärm- und Staubimmissionen sowie optische Störungen und durch das Vorhaben verstärkt entstehende Bewegungsunruhe eine Rolle.

Durch die Naturschutzbehörde wurde geprüft, ob die in § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Bliesgau / Auf der Lohe“ enthaltene Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich ist. Diese ist für den vorliegend relevanten Sachverhalt jedoch nicht anwendbar.

Die oberste Naturschutzbehörde hatte sowohl im mündlichen Vortrag im Scopingtermin am 24.01.2017 als auch in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Scopingtermin bereits darauf hingewiesen, dass gegen die Inanspruchnahme von Naturschutzgebiets-

⁸ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Bliesgau / Auf der Lohe“ vom 26. März 2004 (Amtsbl. I S. 786), zuletzt geändert am 30. März 2007 (Amtsbl. I S. 874)

⁹ Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservates Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. I S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. I S. 1815).

flächen erhebliche Bedenken bestehen, eine Befreiung oder Ausnahme von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung nicht in Aussicht gestellt werden kann und dass bei der weiteren Planung u.a. sicherzustellen ist, dass z. B. kritische Staubeinträge sicher ausgeschlossen werden.

In der „Kurzbeschreibung des Antrags mit UVP-Bericht“ (Register 1 der Antragsunterlagen) wird ergänzend Bezug genommen auf ein Schreiben des MAB-Nationalkomitees beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das für die deutschen Biosphärenreservate zuständig ist. Demnach wurde bezüglich der Frage der Vereinbarkeit von Steinbrucherweiterung und Biosphärenreservat auch dort auf entsprechende Auflagen und Maßnahmen verwiesen, damit die Belange des Biosphärenreservates gewahrt bleiben können.

Von daher wurden seitens der Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des derzeitigen Wissenstandes und Anwendung gegenwärtig anerkannter Prüfmethode die für einzelne Schutzgüter erforderlichen Mindestabstände und sonstigen Schutzmaßnahmen ermittelt.

Dies führte zu dem Ergebnis, dass - nicht zuletzt durch die Längserstreckung der beantragten Steinbrucherweiterung und deren „Insellage“ innerhalb der Schutzgebiete verursacht - bereits bei angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der im Naturschutzgebiet ansässigen Vögel, ein Abbau von Kalkgestein auf dem Hanickel nicht mehr möglich ist. Zu ähnlichen oder ergänzenden Einschränkungen des geplanten Steinbruchbetriebs führt die Betrachtung von Staubeinträgen.

Die NATURA 2000-Verträglichkeit der Abbauabschnitte 1 bis 6 kann auf Grundlage der vorliegenden Antragunterlagen ebenfalls nicht abschließend bestätigt werden.

Auch hier wäre wahrscheinlich die Ausarbeitung und Festlegung schadensbegrenzender Maßnahmen erforderlich. Auf eine vollständige Ausarbeitung wurde durch die Naturschutzbehörde an dieser Stelle in diesem besonderen Einzelfall jedoch verzichtet, da bereits durch das strenge Schutzregime des Naturschutzgebietes „Südlicher Bliesgau / Auf der Lohe“ und die im Umfeld des geplanten Steinbruchs flächengleiche „Pflegezone“ des „Biosphärenreservates Bliesgau“ zu erforderlichen Schutzabständen führen, die einen Abbau von Kalkgestein auf dem Hanickel nicht mehr zulassen.

Darüber hinaus sind auch außerhalb der ausgewiesenen oder an die EU gemeldeten Schutzgebiete Artenschutzbelange relevant.

Das Vorhaben verstößt mindestens in Bezug auf das Brutvorkommen der Wachtel und der Brutvorkommen der Feldlerche gegen die Vorschriften des § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG.

Ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG kann zudem zumindest für die Wachtel und die Rastvögel Kiebitz, Raubwürger, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Brachpieper, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Anwendung der Legalausnahme des § 44 Absatz 5 Nr. 3 BNatSchG ist ohne die Planung weiterer vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls nicht anwendbar.

Weiterhin verbleiben Zweifel, ob es gelingen kann, unter Festsetzung weiterer Vermeidungsmaßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 SNG geschützten Biotope „Quellen“ sowie „Quellbereiche“ im weiteren Umfeld des Abbauvorhabens mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden.

Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 3 liegt die Zuständigkeit gemäß Zuständigkeitsverordnung vom 25. Mai 2016 im hiesigen Verfahren bei der Naturschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz. Die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung würde gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG voraussetzen, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden könnten.

Als angemessene Frist zur Schaffung von gleichwertigen Biotoptypen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ist dabei ein Prognose-Zeitraum bis maximal 20/25 Jahre in Ansatz zu bringen.

Ein echter Funktionalausgleich – wie er vom Gesetz als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gefordert wird – ist bei Quellen und Quellbereichen nicht bzw. kaum möglich. Die „Rote Liste der Biotoptypen Deutschlands“ (Finck et al. 2017)¹⁰ schätzt die Regenerierbarkeit für sonstige kalkreiche Sicker- und Sumpfquellen als „kaum regenerierbar“ ein und geht dabei von einem erforderlichen Zeitraum von mehr als 150 Jahren aus.

Von daher liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nicht vor.

¹⁰ Finck P., Heinze S., Raths U., Riecken, U. & Ssymank, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017, 637 Seiten. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.

Für die Erteilung von Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG liegt die Zuständigkeit bei der Obersten Naturschutzbehörde im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Vorlaufend vor dem BImSchG-Genehmigungsverfahren wurde für das Vorhaben bereits ein Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren durchgeführt. Dieses hat sich entsprechend der rechtlichen Vorschriften auf der angemessenen Abstraktionsebene des Verfahrens mit der Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des FFH- und Vogelschutzgebietes „6809-302 Muschelkalkgebiet bei Gersheim und Blieskastel“ auseinandergesetzt.

Der Zielabweichung wurde nur unter der Maßgabe zugestimmt, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen der Naturschutzbehörden sichergestellt wird, dass die in der FFH-Verträglichkeitsstudie definierten und weiter zu konkretisierenden Schutzmaßnahmen durchgeführt, eingehalten und kontrolliert werden, damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes und damit des Vorranggebietes für Naturschutz eintreten. Hierbei sind u.a. auch erforderliche Schutzabstände zu den einzelnen Naturschutzgebieten und den jeweiligen schutzzielrelevanten Vorkommen von Lebensräumen, Arten sowie deren Habitate zu betrachten. Diese erforderlichen Schutzabstände führen jedoch, wie o.a. bei summarischer Gesamtbetrachtung zur faktischen Unmöglichkeit eines Kalksteinbaus in der beantragten Art und Weise/Größenordnung.

In der naturschutzrechtlichen Abwägung sind auch die für eine Umsetzung des Vorhabens streitenden Belange zu betrachten. An erster Stelle steht hier das Interesse des Antragstellers und der Eigentümer der betroffenen Flurstücke an einem Abbau und einer Wiederverfüllung der Steinbruchflächen aus wirtschaftlichem Interesse. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da bereits vorlaufend ein Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. In diesem vorgeschalteten Verfahren wurden sehr weitreichende Entscheidungen auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren übertragen.

Die Interessen der Eigentümer betreffend, ist in der Abwägung der durch sie vertretenen Interessen zu berücksichtigen, dass – wie bereits im Zielabweichungsentscheid und der raumordnerischen Beurteilung dargelegt – der Kalksteinabbau (Trochitenkalk) als Rohstoff zwar standortgebunden ist, dieser Standort im LEP Umwelt jedoch nicht für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen war, weshalb das Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren überhaupt erst erforderlich wurde. Die Vorranggebiete für

Landwirtschaft und Naturschutz wurden hingegen bereits langfristig landesplanerisch verankert. Auch war die Entwicklung des bundesweit bedeutenden Naturschutzgroßprojektes „Saar-Blies-Gau / Auf der Lohe“, das zur großflächigen Ausweisung des gesamten Umfeldes der beantragten Abbauabschnitte 1 bis 5 als Naturschutzgebiet „Südlicher Bliesgau / Auf der Lohe“ führte und die Anerkennung sowie Ausweisung des „Biosphärenreservates Bliesgau“ (hier: „Pflegezone“) bereits Ergebnis einer sehr langfristigen Entwicklung. Gleiches gilt ebenfalls für die Meldung der angrenzenden Flächen als FFH- und Vogelschutzgebiet „6809/302 Muschelkalkgebiet bei Gersheim und Blieskastel“. Von daher können kaum langfristige wirtschaftliche Erwartungen an den Standort geltend gemacht werden, da diese Ausweisungen in der Öffentlichkeit breit diskutiert wurde und von daher allen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gewesen sein müsste.

Darüber hinaus ist das im Zielabweichungsentscheid und der raumordnerischen Begründung bereits dargelegte öffentliche Interesse an einer ortsnahen Gewinnung von Kalksteinen zu berücksichtigen. Auch im Sinne des „Biosphärenreservates Bliesgau“ wurden bei der innerörtlichen und innerstädtischen Gestaltung ebenso wie beim Bau von Trockenmauern vermehrt Kalksteine eingesetzt. Dies gilt in den letzten Jahren auch für den Einsatz des Materials zur naturraumtypischen Gestaltung neu angelegter bzw. ausgebauter Wege durch das Aufbringen einer Deckschicht aus Kalkschotter. Entstände durch den Kalksteinabbau hingegen eine Gefährdung der Anerkennung des „Biosphärenreservates Bliesgau“ durch die UNESCO, hätte dies sehr viel weitreichendere nachteilige Folgen im öffentlichen Interesse als die vorgenannten positiven Aspekte.

Dies dürfte in ähnlicher Weise auch für eine Betrachtung der – insbesondere langfristigen – Bilanz der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen gelten. In den Antragsunterlagen sind für den Steinbruchbetrieb 17 Beschäftigte aufgeführt, so dass lediglich ein örtlich begrenzter sozioökonomischer Effekt vorliegt.

Ebenfalls muss in Abwägung gestellt werden, dass durch die Nicht-Genehmigung der beantragten Steinbrucherweiterung der industrielle Bedarf an Kalkgestein künftig nicht aus dem Bliesgau gedeckt werden kann, sondern aus anderen Kalksteinbrüchen bezogen werden muss. Der vermutlich nächste Kalksteinbruch liegt in der Gemeinde Palzem im Moseltal, knapp jenseits der saarländischen Grenze.

Darüber hinaus ist der Mengenbedarf insbesondere in der Roheisenerzeugung in Dillingen so groß, dass er alleinig aus einem Kalksteinbruch im Bliesgau nicht ansatzweise erfüllt werden könnte. Hier ist lediglich die Belieferung mit kleineren Teilmengen bei Lieferstörungen vorstellbar. Aktuell wird der Kalkbedarf der Fa. ROGESA nach Schlie-

ßung der Kalksteingrube in Auersmacher aus Kalksteinbrüchen in Ost-Frankreich mit Bahntransport sichergestellt.

Unter Würdigung und Abwägung all dieser Aspekte kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass in der vorliegenden Fallkonstellation die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege höher wiegen als die für den Eingriff streitenden Belange und die Naturschutzbelange somit im Range vorgehen.

Somit kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Kapitel IV **entscheidungserhebliche Antragsunterlagen**

1. Kurzbeschreibung ohne Datum mit Austauschseiten: S. 9/10; 13/14; 21/22; 27/28; 31/32; 39
2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung ohne Datum mit Austauschseiten: Deckblatt; S. 15-18; 23/24; 31/32; 35/36; 43/44; 47-50; 57
3. Topographische Karte mit Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Maßstab 1:25.000
4. Lageplan Abbauabschnitte Maßstab 1:5000
5. Anlage 5 – Grundriss der Gewinnung
6. Anlage 6 – Höhenplan nach vollständiger Rekultivierung der Steinbrucherweiterung, 1:2.000
7. Anlage 7-1 u. 7-2 Schnitte 1, 2 und 3 mit Darstellung der Höhen vor, während und nach der Gewinnung
8. Anlage 8 – Darstellung der Schutzgebiete im Maßstab 1:25.000
9. Anlage 9 – Übersichtslageplan mit Biosphärenreservat Bliesgau, 1:20.000
10. Anlage 10 – Panoramafotos mit Visualisierung der rekultivierten Fläche nach der Gesteinsgewinnung
11. Anlage 15 – Erweiterung Kalksteinbruch in Gersheim-Rubenheim, Staubimmissionsprognose vom 03.05.2018
12. Anlage 16 – Gutachtliche Stellungnahme und Nachtrag zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch die geplante Erweiterung des Kalksteinbruchs Rubenheim der Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG vom 03.07.2017

13. Anlage 17 – Erweiterung Steinbruch Rubenheim, Hydrogeologisches Gutachten vom 25.08.2017
14. Anlage 18 – Hydrogeologie Erweiterung Steinbruch Rubenheim, Stellungnahme zur möglichen potentiellen Gefahr von Hangrutschungen durch Aufweichen von Gipsschichten vom 09.10.2017
15. Anlage 20 – Erweiterung des Kalksteinbruchs Gersheim-Rubenheim, Bericht zu den Untersuchungsergebnissen; Ergänzungen mit Stand Mai 2018; S. ½, 11-36, 43-44, Ergänzung Anhänge mit Artenlisten, Aufnahmen und Fotos.
16. Anlage 21 – Bericht zu den Fledermäusen im Bereich des Hanickels - Ökolog Freilandforschung, Juli 2017
17. Anlage 22 – Erweiterung des Kalksteinbruchs Gersheim-Rubenheim, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ergänzungen mit Stand Mai 2018, mit Austauschseiten 41/42
18. Anlage 23 – Erweiterung des Kalksteinbruchs Gersheim-Rubenheim, NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie – Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll, Juni 2018, Austauschseiten S. 1-4; 21-46
19. Anlage 24 – Beschreibung und Beurteilung der Wirkungen der Kalkstäube auf Tiere und Pflanzen – AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement, Juni 2018
20. Anlage 25 – Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) – Rekultivierungsplanung – der agstaUmwelt GmbH; ohne Datum, mit Austauschseiten: Titelblatt; S. 2; 7/8; 11/12; 15/16; 23/24; 29/30; 31/32; 41/42 und Anlagen: LBP 1 und LBP 2

Kapitel V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Im Auftrag

Dr. Frank Schwan